



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **09/02/05G**
vom **07.01.2009**
P072054

Ratschlag Berichterstattung zur strategischen Planung des Regierungsrates

07.2054.02, Bericht der GPK vom 11.12.2008

://: Zustimmung mit Änderungen

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 07.2054.01 vom 27. Mai 2008 sowie in den Bericht der Geschäftsprüfungskommission und den Mitbericht der Finanzkommission Nr. 07.2054.02 vom 11. Dezember 2008, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) vom 22. April 1976 wird wie folgt geändert:

§ 3a erhält folgenden neuen Titel und neue Fassung:

Bericht zur strategischen Planung des Regierungsrates

§ 3a. Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat alle vier Jahre eine umfassende mittelfristige Planung vor sowie jährlich im Bericht zum Budget einen Bericht über die Schwerpunkte und die politischen Ziele pro Aufgaben- und Ressourcenfeld.

² Der Grosse Rat nimmt von der Planung Kenntnis.

Ablage:

II. Änderung anderer Erlasse

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006¹ wird wie folgt geändert:

§ 35 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Bericht zur strategischen Planung des Regierungsrates

§ 35. Der Bericht zur strategischen Planung des Regierungsrates wird den Präsidien der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission und der Sachkommissionen ~~im Januar~~ **spätestens im November** des ersten Jahres einer regierungsrätlichen Amtsperiode zugestellt.

§ 46 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 46. In der Form des Planungsanzugs kann der Grosse Rat, auf Antrag eines seiner Mitglieder oder einer ständigen Kommission, dem Regierungsrat im Bericht zum Budget eine Änderung der Schwerpunkte sowie eine Änderung der politischen Ziele pro Aufgaben- und Ressourcenfeld beantragen.

§ 46 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Der Grosse Rat entscheidet in der Budgetsitzung, ob der Planungsantrag an den Regierungsrat zur Stellungnahme bis zur Sitzung vor den nächsten Sommerferien überwiesen werden soll.

§ 47 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 47. Aufgrund der Stellungnahme des Regierungsrates entscheidet der Grosse Rat, ob der Planungsantrag an den Regierungsrat zur weiteren Bearbeitung und Umsetzung überwiesen werden soll.

§ 48 wird gestrichen

III.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

¹ SG 152.100.